OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500496/4/Kü/KN**

Datum: **Linz, 12. Februar 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des Dr. O B, W, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28. Juni 2019, GZ: 0012123/2019, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Jänner 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass Spruchpunkt I. wie folgt präzisiert wird:

„1. Der Beschuldigte hat am 12.04.2019 gefährliche Abfälle, nämlich einen grünen VW Transporter (letzte Lochung der Prüfplakette 05/2012), einen gelben Ford Transporter (letzte Lochung der Prüfplakette 05/2012) sowie einen roten Opel Astra (letzte Lochung der Prüfplakette 04/2012), welche nicht trockengelegt waren, in x, x, Grundstück Nr. x, KG x, und somit außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten gelagert.

2. Der Beschuldigte hat am 12.04.2019 nicht gefährliche Abfälle, nämlich zirka 1 m³ sonstige Abfälle wie leere PET-Flaschen, Aluminiumdosen, Kunststoffverpackungsabfälle, Karton, verwittertes und morsches Holz sowie einen zerlegten Staubsauger und weiters 1 m³ Metallschrott wie Blechkanister, Metallteile, Baustahlgitter, Dachantennen, Eisenrohre und Metallrahmen, teilweise mit scharfkantigen Rändern und spitzen Teilen, in x, x, Grundstück Nr. x, KG x, und somit außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten gelagert."

Die verletzten Verwaltungsvorschriften werden betreffend Spruchpunkt I.1. auf „§ 79 Abs. 1 Z 1 iVm § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 73/2018"

und betreffend Spruchpunkt I.2. auf „§ 79 Abs. 2 Z 3 iVm § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 73/2018“ geändert.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 260 Euro (das sind 20 % der bestätigten Geldstrafen) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 28. Juni 2019, GZ: 0012123/2019, hat der Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Übertretung nach § 79 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 3 AWG 2002, jeweils iVm § 15 Abs. 1 und 3 AWG 2002, Geldstrafen in Höhe von 850 Euro (Spruchpunkt I.1.) und 450 Euro (Spruchpunkt I.2.), im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 7 bzw. 18 Stunden, zuzüglich insgesamt 130 Euro an Verfahrenskosten (10 % je Geldstrafe) verhängt und ihm Folgendes zur Last gelegt:

„1. Der Beschuldigte hat am 12.04.2019 gefährliche Abfälle, nämlich einen grünen VW Transporter (letzte Lochung der Prüfplakette 05/2012), einen Ford Transporter (letzte Lochung der Prüfplakette 05/2012) sowie einen Opel Astra (letzte Lochung der Prüfplakette 04/2012), in welchem noch Motoröl vorhanden war, in x, x, im Bereich des Grundstückes x, KG x, und somit entgegen § 15 Abs. 1 und 3 AWG 2002 außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten gelagert.
2. Der Beschuldigte hat am 12.04.2019 nicht gefährliche Abfälle, nämlich cirka $1m^3$ sonstige Abfälle wie leere PET-Flaschen, Aluminiumdosen, Kunststoffverpackungsabfälle, Karton, verwittertes und morsches Holz sowie einen zerlegten Staubsauger und weiters $1m^3$ Metallschrott wie Blechkanister, Metallteile, Baustahlgitter, Dachantennen, Eisenrohre und Metallrahmen, teilweise mit scharfkantigen Rändern und spitzen Teilen, in x, x, im Bereich des Grundstückes x, KG x, und somit entgegen § 15 Abs. 1 und 3 AWG 2002 außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten gelagert."

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 5. August 2019 erhoben und darin die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, Vornahme eines Lokalaugenscheines und die „Rücknahme des Straferkenntnisses" – worin die ersatzlose Behebung und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens gesehen wird – beantragt. Zudem beantragte der Bf die Einvernahme des ehemaligen Bürgermeisters der Stadtgemeinde Steyregg.

Begründend führte der Bf im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass der Bescheid materiell rechtswidrig sei und kein Abfall vorliege. Seine Fahrzeuge würden auch kein Öl verlieren. Er monierte die fachliche Qualifikation des Amtssachverständigen, die Sachverhaltsdarstellung bzw. -wahrnehmung und die Beweiswürdigung sowie die Zuständigkeit der belangten Behörde.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem behördlichen Verfahrensakt mit Vorlageschreiben vom 20. August 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Jänner 2020, an welcher ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen hat, der Bf hingegen trotz ordnungsgemäß erfolgter Ladung nicht erschienen ist.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist Eigentümer der Liegenschaft EZ x, KG x, dem das Grundstück Nr. x mit der Adresse x, x, innenliegt.

Am 12. April 2019 führte der abfalltechnische Amtssachverständige im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach einen Lokalaugenschein durch und konnte feststellen, dass auf dem Grundstück des Bf, Gst.Nr. x, KG x, mehrere Fahrzeuge gelagert waren. Es handelte sich dabei um einen grünen VW Transporter mit der letzten Lochung der Prüfplakette vom Mai 2012, einen gelben Ford Transporter mit der letzten Lochung der Prüfplakette vom Mai 2012 sowie einen roten Opel Astra mit der letzten Lochung der Prüfplakette vom April 2012. Die Fahrzeuge waren auf unbefestigten Boden abgestellt und die Reifen bereits eingesunken. Der grüne VW Transporter und der rote Opel Astra waren verwittert bzw. stark verwittert. Auch wiesen die Fahrzeuge aufgrund der offensichtlich jahrelangen ungeschützten Lagerung – ein Witterungsschutz war nicht vorhanden - teilweise Korrosionsschäden und Standschäden auf, weshalb der Reparaturwert der Fahrzeuge deren Zeitwert übersteigt. [Gutachten, ON 3 Behördenakt]

Nachdem keines der Fahrzeuge trockengelegt war, enthielten diese umweltrelevante Mengen an gefährlichen Anteilen und Inhaltsstoffen wie Starterbatterien, Bremsflüssigkeit, Motoröl, etc.

Aufgrund des Zustandes der Fahrzeuge teilte der abfalltechnische Amtssachverständige mit, dass Gefahren für Wasser und Boden nicht ausgeschlossen werden können bzw. die nachhaltige Nutzung von Wasser und Boden beeinträchtigt werden kann. [Gutachten, ON 3 Behördenakt]

Der Bf beabsichtigte, sich im Rahmen einer gemeindlichen Sammelaktion, von den Fahrzeugen zu trennen. [Beschwerde]

Weiters konnte der abfalltechnische Sachverständige beim Lokalaugenschein am 12. April 2019 feststellen, dass auf dem Grundstück des Bf, Gst.Nr. x, KG x, ein Haufwerk mit verschiedenen Gegenständen (leere PET-Flaschen, leere Aluminiumdosen, Verpackungsabfälle aus Kunststoff und Karton, verwittertes und morsches Holz, zerlegter Staubsauger) im Ausmaß von ca. 1 m^3 sowie

Metallschrott im Ausmaß von ca. 1 m^3 (Blechkanister, Metallteile, Baustahlgitter, Dachantennen, Eisenrohre und Metallrahmen) gelagert wurden. Die Metallgegenstände waren beschädigt (verbogen und/oder stark korrodiert) und es war eine Wertschätzung nicht möglich, da diese unsortiert und ungeschützt vor Witterungseinflüssen auf dem genannten Grundstück lagerten. Aufgrund der freien Zugänglichkeit zum Grundstück und der Form und Oberflächenbeschaffenheit der Metallgegenstände (scharfkantige Ränder und spitze Teile) bestand eine Verletzungsgefahr für Menschen und Tiere. Die im Bereich des Hauseinganges am genannten Grundstück gelagerten Gegenstände (Haufwerk) lagerten auf befestigten Untergrund und teilweise witterungsgeschützt. Sie waren jedoch ebenso beschädigt, weshalb der Amtssachverständige zum Schluss kam, dass eine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus nicht ausgeschlossen werden kann. [Gutachten, ON 3 Behördenakt]

Da der Bf seinen Hauptwohnsitz in L, W, hat, hat die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach mit Schreiben vom 13. Februar 2019 das gegenständliche Strafverfahren gemäß § 29a VStG an die belangte Behörde abgetreten. [Schreiben vom 13.02.2019 und Anzeige vom 07.02.2019, ON 1 Behördenakt; Zentrales Melderegister]

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, hat ein monatliches Netto-einkommen von 1.800 Euro und keine Sorgepflichten.

II.3. Die getroffenen Feststellungen ergeben sich vor allem aus dem vorliegenden Akt, insbesondere aus den in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln.

Soweit der Bf die fachliche Qualifikation des Amtssachverständigen in Zweifel zu ziehen versucht, ist er darauf hinzuweisen, dass er diesem überhaupt nicht substantiiert entgegengetreten ist. Die Ausführungen im Gutachten vom 24. April 2019 sind vielmehr auch für einen Laien nachvollziehbar und plausibel, zudem wird der Befund durch die beiliegende Fotodokumentation vom 12. April 2019 untermauert. Das Gutachten vom 24. April 2019 konnte daher den Feststellungen bedenkenlos zu Grunde gelegt werden.

Dass der Reparaturwert den Zeitwert der Fahrzeuge übersteigt, geht aus dem Gutachten des Amtssachverständigen hervor. Dies kann auch in Einklang mit der allgemeinen Lebenserfahrung gebracht werden, zumal die Herstellung der Betriebsbereitschaft von Fahrzeugen in einem derartigen Zustand, wenn dies überhaupt möglich ist, im Allgemeinen erhebliche, den Zeitwert übersteigende, Kosten erfordert. Zudem beabsichtigte der Bf die Fahrzeuge wegzugeben („gemeindliche Sammelaktion“) und diese gerade nicht in Fahrbereitschaft zu versetzen oder zu verkaufen, woraus ebenso der Schluss gezogen werden kann, dass die Reparaturkosten über dem Zeitwert liegen – wovon offenbar eben auch der Bf selbst ausgeht.

Die Feststellung, dass die Fahrzeuge nicht trockengelegt waren und noch Betriebsmittel in umweltrelevanten Mengen enthielten, ergibt sich nach der allgemeinen Lebenserfahrung und deckt sich auch mit dem Befund des Amtssachverständigen im Gutachten vom 24. April 2019, wonach jedenfalls im roten Opel Astra noch Motoröl vorhanden war. Das pauschale Vorbringen des Bf in seiner Beschwerde, dass seine Fahrzeuge kein Öl verlieren würden, untermauert die Annahme, dass die Fahrzeuge nicht trockengelegt und noch Betriebsflüssigkeiten vorhanden waren. Vielmehr hätte der Bf präzise anzugeben gehabt, dass und aus welchen Gründen diese Annahme für den vorliegenden Fall nicht zutrifft. Dies hat er jedoch unterlassen (vgl. VwGH 20.05.2010, 2008/07/0122), weshalb die vorliegende Feststellung getroffen werden konnte.

Die getroffene Feststellung, dass sich der Bf von den Fahrzeugen trennen wollte, ergibt sich aus der Beschwerde und zwar aus folgendem Vorbringen:
„Die 2018 erfolgte Abmeldung nach dem ‚Praxistest' mit dem E-Mobil war ein Schritt hin zur Trennung von diesen Fahrzeugen; und imgrunde wartete ich seit dem nur auf eine gemeindliche Sammelaktion – wiederum aufgrund meines in München liegenden Lebensmittelpunktes – wie sie vor Jahren einmal der der Fall war." sowie „[...] daß ich dem – mir unbekannten Anrufer und später als ‚umweltbewußtes Organ' Bezeichneten – der letztlich die Anzeige machte – mitteilte, daß ich längst schon bestrebt bin im Sinne seiner Abmahnung tätig zu werden (s.o.); ich aber meiner aktuellen anderweitigen Probleme wegen (Folgen des Todes meines Bruders und ua ein Einkommensverlust von monatl. rd. € 600.- seit 1.8.2014!) genötigt bin (s. Pkt 1a) Prioritäten zu setzen."

Soweit der Bf die Abfallqualifikation moniert, ist er darauf hinzuweisen, dass dies eine Rechtsfrage darstellt, die das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der getroffenen Feststellungen zu beurteilen hat.

Die festgestellte verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit ergibt sich aus dem vorliegenden Akt. Das Nichtvorliegen von Sorgepflichten und das festgestellte Nettoeinkommen wurden von der belangten Behörde geschätzt bzw. angenommen. Da der Bf diese Annahmen weder bestritten noch gegenteilige Angaben gemacht hat, kann diese Einschätzung unbedenklich für das gegenständliche Verfahren übernommen werden.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 73/2018, lauten wie folgt:

„1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
Ziele und Grundsätze

§ 1. (1) Die Abfallwirtschaft ist im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit danach auszurichten, dass

1. schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt vermieden oder sonst das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen so gering wie möglich gehalten werden,
2. die Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen so gering wie möglich gehalten werden,
3. Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, Flächen, Deponievolumen) geschont werden,
4. bei der stofflichen Verwertung die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe kein höheres Gefährdungspotential aufweisen als vergleichbare Primärrohstoffe oder Produkte aus Primärrohstoffen und
5. nur solche Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung keine Gefährdung für nachfolgende Generationen darstellt.

(2) Diesem Bundesgesetz liegt folgende Hierarchie zugrunde:

1. Abfallvermeidung;
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung;
3. Recycling;
4. sonstige Verwertung, zB energetische Verwertung;
5. Beseitigung.

[...]

(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange

1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

[...]

(4) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

[...]

3. „gefährliche Abfälle" jene Abfälle, die gemäß einer Verordnung nach § 4 als gefährlich festgelegt sind.

3. Abschnitt
Allgemeine Pflichten von Abfallbesitzern
Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15. (1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind

1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

[...]

(3) Abfälle dürfen außerhalb von

1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.

[...]

10. Abschnitt
Schlussbestimmungen
Strafhöhe

§ 79. (1) Wer

1. gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen

der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt,

[...]

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht.

(2) Wer

[...]

3. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt,

[...]

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht.

[...]"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

III.2. Zuständigkeit der belangten Behörde:

Soweit der Bf die Zuständigkeit der belangten Behörde moniert, ist auszuführen, dass gemäß § 26 Abs. 1 VStG in Verwaltungsstrafsachen die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind, wenn in den Verwaltungsvorschriften keine Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit enthalten sind. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist (§ 27 Abs. 1 VStG). Ist danach die Zuständigkeit von mehreren Behörden begründet oder ungewiss, in welchem Sprengel die Übertretung begangen worden ist, ist die Behörde zuständig, die zuerst eine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2 leg. cit.) vorgenommen hat (§ 27 Abs. 2 leg. cit.).

Die zuständige Behörde kann gemäß § 29a VStG - wie im vorliegenden Fall erfolgt - wenn dadurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, das Strafverfahren oder den Strafvollzug an die sachlich zuständige Behörde, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat, übertragen.

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat das Verfahren gemäß § 29a VStG der belangten Behörde übertragen, weil der Bf gemäß dem Zentralen Melderegister seinen Hauptwohnsitz in L, W, und damit im Sprengel der belangten Behörde, hat.

Die belangte Behörde war daher zuständige Behörde im Verwaltungsstrafverfahren.

III.3. Objektiver Tatbestand:

III.3.1. Grundlegende Voraussetzung für die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des § 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 ist, dass es sich bei den in Rede stehenden Sachen um gefährliche Abfälle iSd § 2 Abs. 4 Z 3 leg. cit. bzw. des § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 um Abfälle iSd § 2 Abs. 1 leg. cit. handelt.

Im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind bewegliche Sachen dann als Abfälle einzustufen, wenn entweder der subjektive (Z 1) oder der objektive (Z 2) Abfallbegriff erfüllt ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache „Abfall", wenn sich der Besitzer deren entledigen will oder entledigt hat (subjektiver Abfallbegriff). Dabei wird unter „Abfallbesitzer" sowohl der Abfallerzeuger sowie jede Person, welche die Abfälle innehat, verstanden (§ 2 Abs. 6 Z 1 AWG 2002). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es ausreichend, dass bei irgendeinem Vorbesitzer die Entledigungsabsicht bestanden hat (vgl. etwa VwGH 27.06.2013, 2013/07/0041 mwN; VwGH 15.09.2011, 2009/07/0154 mwN; VwGH 18.11.2010, 2008/07/0004 mwN).

Entledigung iSd § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 liegt dann vor, wenn die Weitergabe einer Sache in erster Linie darauf abzielt, diese loszuwerden und darin das überwiegende Motiv für die Weitergabe bzw. Weggabe der Sache gelegen ist (vgl. VwGH 22.03.2012, 2010/07/0178 mwN; VwGH 18.11.2010, 2008/07/0004 mwN). Ein starker Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Entledigungswillens kann darin liegen, dass der Inhaber ausdrücklich seinen Verwendungsverzicht erklärt oder sonst zum Ausdruck bringt (vgl. VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0032 mit Hinweis auf EuGH 15.01.2004, C-235/02 und EuGH 15.06.2000, C-418/97, 419/907). Die Beurteilung, ob „ein sich entledigen" wollen vorliegt oder nicht, ist nicht nach dem „tatsächlichen Willen" des Besitzers oder auf Grundlage seiner Aussage hinsichtlich seiner Absichten zu prüfen (vgl. EuGH 22.03.2017, C 195/05), sondern ist aufgrund der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen (vgl. VwGH 16.03.2016, Ra 2016/05/0012; VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0088).

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache „Abfall", wenn deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 nicht zu beeinträchtigen (objektiver Abfallbegriff).

Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die bloße

Gefährdungsmöglichkeit von Schutzgütern iSd § 1 Abs. 3 leg. cit. aus und kommt es nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (vgl. etwa VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0024 mwN; VwGH 23.04.2015, 2013/07/0043; VwGH 24.05.2012, 2009/07/0123 mwN; VwGH 15.09.2011, 2009/07/0154).

Für die Qualifikation von Abfall im objektiven Sinn dürfen bewegliche Sachen nach allgemeiner Verkehrsauffassung auch nicht mehr neu sein (§ 2 Abs. 3 Z 1 AWG 2002) und wegen ihrer Beschaffenheit – z.B. Funktionsuntüchtigkeit – nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden (§ 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002). Es muss sich daher um bewegliche Sachen handeln, deren man sich üblicherweise, d.h. nach der Verkehrsauffassung entledigt. Bei der allgemeinen Verkehrsauffassung iSd § 2 Abs. 3 AWG 2002 kommt es auf die durchschnittliche Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise an und nicht auf die subjektive Betrachtungsweise des Sachinhabers. (vgl. VwGH 22.04.2010, 2007/07/0015).

Kann die Abfalleigenschaft für eine Sache bejaht werden und ist dieser Abfall in der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle (Verordnung nach § 4 AWG 2002) als gefährlich angeführt, handelt es sich darüber hinaus um einen „gefährlichen Abfall" iSd § 2 Abs. 4 Z 3 AWG 2002.

III.3.2. Die vom Bf gelagerten Fahrzeuge (VW Transporter, Ford Transporter, Opel Astra) wiesen nach den getroffenen Feststellungen Schäden auf, zumal sie offensichtlich jahrelang ungeschützt gelagert wurden. Die Prüfplaketten wiesen zudem jeweils eine letzte Lochung aus dem Jahr 2012 auf. Von einer Neuheit dieser beweglichen Sachen kann nach allgemeiner Verkehrsauffassung daher nicht gesprochen werden, auch nicht davon, dass die Fahrzeuge noch in einer für sie bestimmungsgemäßen Verwendung stehen bzw. mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand wieder in bestimmungsgemäße Verwendung gebracht werden können, wozu der Bf auch nichts vorgebracht bzw. vorgelegt hat. Vielmehr sind durch die Lagerung der Fahrzeuge Gefahren für Wasser und Boden nicht auszuschließen bzw. kann die nachhaltige Nutzung von Wasser und Boden beeinträchtigt werden (§ 1 Abs. 3 Z 2 und 3 AWG 2002). Nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die Art und Weise der Lagerung ohne Witterungsschutz aus undichten Behältern oder porösen bzw. beschädigten flüssigkeitsführenden Leitungen Betriebsmittel austreten. Aus diesem Grund ist durch die Lagerung der Altfahrzeuge eine mögliche Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen (Schutzgüter des § 1 Abs. 3 AWG 2002) gegeben, weshalb der objektive Abfallbegriff erfüllt. Überdies kann dem Beschwerdevorbringen - wie auch festgestellt - entnommen werden, dass sich der Bf ohnehin von den Fahrzeugen trennen wollte. Insoweit kann zusätzlich vom Vorliegen einer Entledigungsabsicht und damit von der Erfüllung des subjektiven Abfallbegriffes ausgegangen werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle gelten als gefährliche Abfälle jene Abfälle, die in der ÖNORM S 2100 „Abfallkatalog" (ausgegeben

am 1. September 1997) im Verzeichnis gefährlicher Abfälle gemäß Anlage 1, enthalten sind. Die Zuordnung eines Abfalls zu einer fünfstelligen Schlüsselnummer der ÖNORM S 2100 hat entsprechend den in der Anlage 1 festgelegten Zuordnungskriterien zu erfolgen.

Die gegenständlichen Altfahrzeuge können der Schlüsselnummer SN 35203 „Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (z.B. Starterbatterien, Bremsflüssigkeit, Motoröl)" zugeordnet werden.

Diese Schlüsselnummer ist in Anlage 1 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle unter dem Punkt „VERZEICHNIS GEFÄHRLICHER ABFÄLLE" mit dem Hinweis „n" – eine Ausstufung gemäß § 3 Abs. 5 leg. cit. ist nicht zulässig – angeführt, weshalb es sich bei den gegenständlichen Altfahrzeugen um „gefährliche Abfälle" iSd § 2 Abs. 4 Z 3 AWG 2002 handelt.

III.3.3. Die vom Bf gelagerten Metallgegenstände waren beschädigt (verbogen und/oder stark korrodiert) und war eine Wertschätzung nicht erkennbar, weil diese unsortiert und ungeschützt vor Witterungseinflüssen auf dem Grundstück lagerten. Zudem wiesen sie scharfkantige Ränder und spitze Teile auf. Auch die sonstigen gelagerten Gegenstände (PET-Flaschen, leere Aluminiumdosen, Verpackungsmaterialien aus Kunststoff und Karton, verwittertes und morsches Holz, zerlegter Staubsauger, verrostetes Metallfass) waren beschädigt.

Aufgrund des Zustandes dieser beweglichen Sachen kann weder von nach allgemeiner Verkehrsauffassung neuen Sachen gesprochen werden noch, dass diese in einer für sie bestimmungsgemäßen Verwendung standen. Vielmehr bestand aufgrund des freien Grundstückszugangs sowie der Form und des Zustandes der Metallgegenstände (Oberflächenbeschaffenheit) eine Verletzungsgefahr für Menschen und Tiere (vgl. § 1 Abs. 3 Z 1 und Z 3 AWG 2002). Ebenso kann aufgrund des Zustandes der sonstigen gelagerten Gegenstände eine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus nicht ausgeschlossen werden (vgl. § 1 Abs. 3 Z 4 AWG 2002).

Eine Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung dieser beweglichen Sachen als Abfall ist daher erforderlich, um die öffentlichen Interessen (Schutzgüter des § 1 Abs. 3 AWG 2002) nicht zu beeinträchtigen. Damit ist der objektive Abfallbegriff erfüllt und es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung mehr mit dem subjektiven Abfallbegriff (vgl. VwGH 16.10.2013, 2000/07/0252).

III.3.4. Da es sich bei allen hier in Rede stehenden beweglichen Sachen um Abfälle bzw. gefährliche Abfälle iSd AWG 2002 handelt, dürfen diese nach § 15 Abs. 3 AWG 2002 nur in dafür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder

Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung darf zudem nur in dafür genehmigten Deponien erfolgen.

Eine unbefestigte Fläche stellt keinen geeigneten Ort für die Lagerung von derartigen Abfällen bzw. gefährlichen Abfällen dar. Auch wurde vom Bf nicht vorgebracht, dass es sich bei dem gegenständlichen Grundstück um eine genehmigte Anlage oder Deponie iSd § 15 Abs. 3 AWG 2002 handelt. Aus diesem Grund entspricht der vorgefundene Zustand nicht den Intentionen des § 15 Abs. 3 AWG 2002.

Beide Tathandlungen haben daher den objektiven Tatbestand des § 79 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 3 AWG 2002, jeweils (nur) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 leg. cit. verwirklicht. Eine Subsumtion des Sachverhaltes unter § 15 Abs. 1 AWG 2002 ist nicht möglich, zumal schon der Tatvorwurf - der den hg. Verfahrensgegenstand festlegt - diesbezüglich nicht ausreichend ist.

III.4. Subjektiver Tatbestand:

Zur subjektiven Tatseite ist im Allgemeinen auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG fahrlässiges Verhalten zur Strafbarkeit genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft („Ungehorsamsdelikt"; Vermutung der Fahrlässigkeit).

§ 5 Abs. 1 2. Satz VStG normiert eine Obliegenheit des Beschuldigten glaubhaft zu machen, dass es ihm am Verschulden mangelt. So hat nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Beschuldigte initiativ alles dazulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und Beibringung von Beweismitteln sowie Stellung konkreter Beweisanträge zu erfolgen (vgl. z.B. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050). Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht ausreichend (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; VwGH 24.02.1993, 92/03/0011).

Die gegenständlich objektiv verwirklichten Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar. Fahrlässige Tatbegehung ist daher ausreichend. Zumal der Bf keine Umstände vorgebracht hat, die zu seiner Entlastung beitragen würden, ist der subjektive Tatbestand durch den jeweiligen objektiven Tatbestand indiziert. Es ist davon auszugehen, dass der Bf in beiden Fällen fahrlässig gehandelt hat.

III.5. Strafbemessung:

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde (iVm § 38 VwGVG: das Verwaltungsgericht) von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Im vorliegenden Fall besteht jedoch weder für die Einstellung noch für die Erteilung einer Ermahnung aufgrund der hohen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (insbesondere Schutz der Umwelt sowie der Menschen und Tiere vor unberechtigten Eingriffen in die körperliche Integrität) und der Intensität der Beeinträchtigung desselben durch die Taten keine Möglichkeit.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind. Gemäß Abs. 2 par. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung innerhalb des jeweiligen gesetzlichen Strafrahmens, die durch § 19 determiniert wird (vgl. *Weilguni* in Lewisch/Finster/Weilguni, VStG[2] § 19 Rz 1 (Stand 01.05.2017, rdb.at)). Die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen sind von der Behörde in der Bescheidbegründung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (vgl. *Weilguni*, aaO, Rz 2).

Im vorliegenden Fall ist der Tatbestand des § 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 mit einer Geldstrafe von 850 Euro bis 41.200 Euro und der des § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 mit einer Geldstrafe von 450 Euro bis 8.400 Euro bedroht.

Die belangte Behörde hat im Straferkenntnis bereits die jeweilige Mindeststrafe von 850 bzw. 450 Euro verhängt. Da ein Vorgehen nach § 20 VStG mangels

beträchtlichem Überwiegen von Milderungsgründen nicht möglich ist – infolge Fehlens von Erschwerungsgründen kommt dem hier einzig zu berücksichtigenden Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit kein derartiges Gewicht zu, um von einem beträchtlichen Überwiegen zu sprechen (vgl. VwGH 20.12.2010, 2009/03/0155 mwN) – sind die verhängten Strafen sowohl tat- als auch schuldangemessen.

III.6. Zusammenfassung:

Da sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand von beiden vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen verwirklicht wurde und die von der belangten Behörde verhängten Strafen tat- und schuldangemessen sind, war das angefochtene Straferkenntnis mit den entsprechenden Präzisierungen und Anpassungen (§ 44a VStG) zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen.

Der vom Bf beantragte Lokalaugenschein war nicht erforderlich, da der gegenständlich relevante Sachverhalt aufgrund des umfangreichen Gutachtens des Amtssachverständigen vom 24. April 2019, dem ebenso eine Fotodokumentation angeschlossen ist, umfassend erhoben werden konnte. Soweit der Bf den Lokalaugenschein zum Beweis dafür beantragte, die fachliche Qualifikation des Amtssachverständigen in Zweifel zu ziehen, ist auszuführen, dass ein solches Beweismittel dafür nicht geeignet ist und daher davon abgesehen wurde.

Ferner konnte die Einvernahme des beantragten Zeugen zum Beweis dafür, dass der Bf einer der ersten „Grünen" war, mangels rechtlicher Relevanz unterbleiben.

IV. Kostenbeitrag:

Der Ausspruch über den Kostenbeitrag gründet auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG. Dieser Bestimmungen zufolge hat das Verwaltungsgericht in jedem das Straferkenntnis bestätigenden Erkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag beträgt für das Beschwerdeverfahren 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch 10 Euro.

20 % von den von der belangten Behörde verhängten und nunmehr bestätigten Geldstrafen betragen 170 bzw. 90 Euro, insgesamt somit 260 Euro. Dieser Betrag war dem Bf daher als Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger